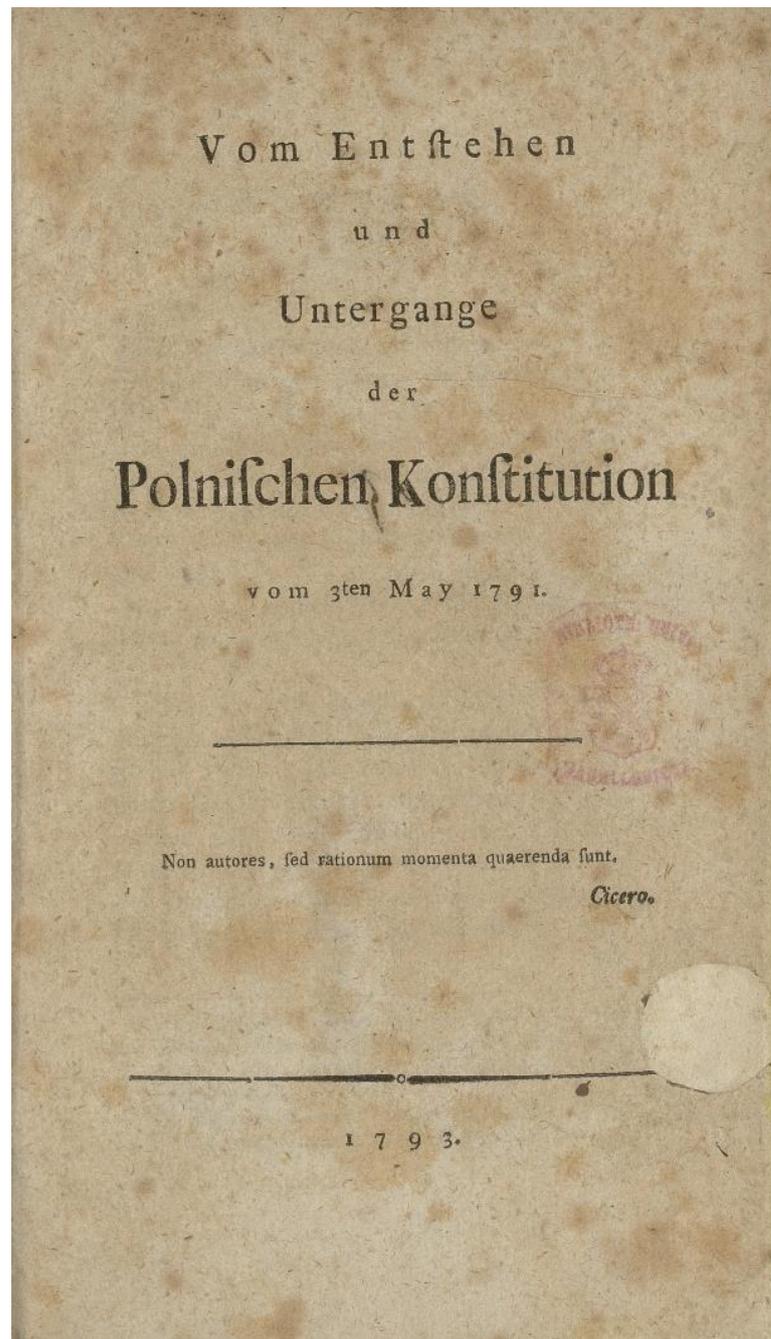


The 1793 German translation of the Constitution of 3 May 1791



The title page of the book *Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791* containing the German translation of the Constitution by Samuel Bogumił Linde, Leipzig 1793.

Source: [Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791. \[T. 1, Vom Entstehen der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791\] | Polona](#)

Regierungsbeschluss vom 3ten May 1791.¹

[S. 200] Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen, Grossherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kiiow, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Sewerien, und Czernichow, zugleich mit den in verdoppelter Zahl die polnische Nation repräsentirenden konsföderirten Ständen:

Da wir, überzeugt, dass unser aller gemeinschaftliches Schicksal einzig und allein von der Gründung und Vervollkommnung der Nationalkonstitution abhänge, durch eine lange Erfahrung die verjährten Fehler unsrer Regierungsverfassung kennen gelernt haben; da wir die Lage, worin sich Europa befindet, und den zu Ende eilenden Augenblick, der uns wieder, zu uns selbst gebracht hat, zu benutzen wünschen; da wir, frey von den schändenden Befehlen auswärtiger Uebermacht, die politische Existenz, die äussre Unabhängigkeit und innere Freyheit der Nation, deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist, [S. 201] höher schätzen, als unser Leben und unsre persönliche Glückseligkeit; da wir uns zu gleicher Zeit auch die Segnungen und die Dankbarkeit unsrer Zeitgenossen und der künftigen Geschlechter zu verdienen wünschen: so beschliessen wir, ohngeachtet der Hindernisse, welche bey uns selbst Leidenschaft entgegen stellen könnte, der allgemeinen Wohlfarth wegen, zur Gründung der Freyheit, zur Erhaltung unsers Vaterlandes und seiner Gränzen, mit der festesten Entschlossenheit unsers Geistes gegenwärtige Konstitution; und erklären sie durchaus für heilig und unverletzbar, bis die Nation, in der gesetzlich vorgeschriebnen Zeit, durch ihre ausdrückliche Willenserklärung, die Abänderung dieses oder jenes Artikels derselben für nothwendig erachten wird. Eben dieser Konstitution sollen auch alle fernern Beschlüsse des jetzigen Reichstags in jeder Rücksicht angemessen seyn.

I. *Herrschende Religion.* Die herrschende Nationalreligion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glaube mit allen seinen Rechten. Der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Konfession wird bey den Strasen der Apostasie untersagt. Da uns aber eben dieser heilige Glaube befiehlt, unsern Nächsten zu lieben, so sind wir deshalb schuldig, allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie immer auch seyn mögen, Ruhe in ihrem [S. 202] Glauben und den Schutz der Regierung angedeihen zu lassen. Deshalb sichern wir hiemit, unsern Landesbeschlüssen gemäss, die Freyheit aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse in den polnischen Landen.

II. *Aedelleute, Landadel.* Mit Hochachtung des Andenkens unsrer Vorfahren, der Stifter unsers freyen Staats, sichern wir dem Adelstande aufs feyerlichste alle seine Gerechtsame, Freyheiten und Prärogativen, und den Vorrang im Privatleben und öffentlichen Leben. Insonderheit aber bestätigen und bekräftigen wir, und erklären für unverletzbar die diesem Stande von Kasimir dem Grossen, Ludwig von Ungarn, Wledislaus und Kasimir, von den Gebrüdern Johann Albrecht, Alexander und Siegmund I, von Siegmund August, dem letzten von der jagiellonischen Linie, rechtmässig und gesetzlich ertheilten Rechte, Statuten und Privilegien. Die Würde des Adelstandes in Polen erklären wir für völlig gleich mit

allen den verschiednen Graden des Adels, die nur irgendwo gebräuchlich sind. Wir erkennen alle Aedelleute unter sich für gleich, und zwar nicht bloss in Rücksicht der Bewerbung um Aemter, und Verwaltung solcher Dienste im Vaterlande, die Ehre, Ruhm und Vortheil bringen, sondern auch in Rücksicht des gleichen Genusses [S. 203] der Privilegien und Prärogativen des Adelstandes. Mehr als alles aber wollen wir die Rechte der persönlichen Sicherheit und Freyheit, des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, eben so heilig und unverletzlich, als sie seit Jahrhunderten einem jeden zu Statten kamen, bewahrt und beybehalten haben; und verbürgen uns auf das feyerlichste, dass wir keine Veränderung noch Ausnahme im Gesetze gegen das Eigenthum irgend jemandes gestatten wollen: ja! die höchste Landesgewalt, und die durch sie gegründete Regierung soll sich unter dem Prätexte der *iurium regalium*, oder irgend einem andern Vorwande, auch nicht die allergeringsten Ansprüche auf das Eigenthum der Bürger, weder im Ganzen noch Theilweise, anmassen. Daher verehren, verbürgen und bestätigen wir die persönliche Sicherheit und alles irgend jemandden rechtmässig zukommende Eigenthum, als das wahrhafte Band der Gesellschaft, als den Augapfel der bürgerlichen Freyheit, und wollen sie auch als solche für die künftigen Zeiten verehrt, verwahrt und unverletzt erhalten haben.

Den Adel erkennen wir für die erste Stütze der Freyheit und der gegenwärtigen Konstitution. Die Heiligkeit dieser Konstitution empfehlen wir der Verehrung jedes rechtschaffnen, patriotischen, ehrliebenden Aedelmanns, und ihre Dauer seiner Wachsamkeit. Sie ist ja der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Freyheiten.

[S. 204] **III. Städte und Städter.** Das auf diesem Reichstage unter dem Titel: *Unsre freyen königlichen Städte in den Staaten der Republik*, gegebne Gesetz, wollen wir nach seinem ganzen Inbegriffe bestätigt wissen, und erklären es, als ein Gesetz, das dem freyen polnischen Adel zur Sicherheit seiner Freyheiten und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, eine neue, zuverlässige und wirksame Macht zu Hülfe giebt, für einem Theil der gegenwärtigen Konstitution².

[S. 205] **IV. Bauern, Landleute.** Das Landvolk, unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer [S. 206] des Landes hervorfließt, das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht, und folglich der mächtigste Schutz [S. 207] für das Land ist, nehmen wir, sowohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht, als auch um unsers eignen wohl verstandnen Interesse willen, unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, und beschliessen, dass von jetzt an, alle die Freyheiten, Concessionen oder Verabredungen, die die Gutsbesitzer mit den Bauern auf ihren Gütern authentisch werden eingegangen seyn, diese Freyheiten, Concessionen und Verabredungen mögen nun den Gemeinden, oder jedem Einwohner des Dorfs besonders zugestanden seyn, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen sollen, nach der wahren Bedeutung der Bedingungsartikel, und des in solchen Concessionen und Verabredungen enthaltenen, unter den Schutz der Landesregierung fallenden Inhalts. Solche von einem Grundeigenthümer freywillig übernommne Vergleiche mit den daraus fließenden Verbindlichkeiten, werden nicht bloss ihn selbst, sondern auch seine Nachfolger oder Rechts-Erben so obligiren, dass sie niemals im Stande seyn werden, sie willkührlich zu verändern.

Dagegen aber sollen sich auch die Bauern, sie mögen Güter haben wie sie wollen, den freywilligen Verabredungen, übernommen [S. 208] Concessionen und damit verbundenen Schuldigkeiten, nicht anders entziehen können, als auf die Art und den Bedingungsartikeln gemäss, die bey jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt waren, und von ihnen, sie mögen sie nun auf immer, oder nur auf gewisse Zeit angenommen haben, auf das genauste als Schuldigkeit erfüllt werden müssen.

So hätten wir denn den Grundsbesitzern alle ihnen von den Bauern zukommenden Vortheile gesichert; und da wir nun die Bevölkerung unsers Landes auf das wirksamste zu befördern streben, so verkündigen wir allen und jeden, sowohl den neu ankommenden, als auch denen, die ihr Vaterland ehemals verlassen haben, und nun dahin zurückkehren möchten, die völlige Freyheit; so, dass ein jeder, der von irgend einer Himmelsgegend her in die Staaten der Republik neu ankommt, oder zu uns zurückkehrt, so wie er nur den polnischen Boden betritt, die völlige Freyheit hat, seine Betriebsamkeit anzuwenden, wie und wo er will; dass er die Freyheit hat, über die Ansiedelung, Frohndienste oder Zinsen Verabredungen zu treffen, wie und auf wie lange er sich verabreden will; dass er die Freyheit hat, sich in der Stadt oder auf dem Lande nieder zu lassen, in Polen wohnen zu bleiben, oder sich, wenn er den Verbindlichkeiten, die er gutwillig auf sich genommen hatte, Genüge gethan hat, in ein Land zu wenden, wohin es ihm belieben wird.

[S. 209] **V. Regierung, oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten.** Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freyheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und Unverletztheit der Staaten der Republik auf immer sicher zu stellen; soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drey Gewalten, und zwar nach dem Willen des gegenwärtigen Gesetzes auf immer bestehen, nämlich: aus der *gesetzgebenden Gewalt* bey den versammelten Ständen: aus der *höchsten vollziehenden Gewalt* beym Könige und Staatsrathe, und aus der *richterlichen Gewalt* bey den zu diesem Ende niedergesetzten, oder nieder zu setzenden Jurisdiktionen.

VI. Der Reichstag, oder die gesetzgebende Gewalt. Der Reichstag oder die versammelten Stände sollen sich in zwey Stuben theilen, in die Landbotenstube und Senatorenstube unter dem Vorstize des Königs. Die Landbotenstube soll, als Repräsentant und Inbegriff der Souverainität der Nation, das Heiligtum der Gesetzgebung seyn; daher soll auch zuerst in der Landbotenstube über alle Projekte decidirt werden, und zwar 1. Rücksicht der *allgemeinen*, das heisst, der politischen, Civil- und Kriminalgesetze, und der Anordnung fester Abgaben. Unter diesen Materine sollen die den Woiwodschaften, Bezirken [S. 210] und Kreisen vom Throne zur Prüfung übergeben, und durch die Instruktionen in die Stube gelangten Propositionen, zuerst zur Decision kommen. 2. In Rücksicht der *Reichstagsbeschlüsse*, das heisst, der Beschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuss, über Staatsanleihen, über das Adeln und andre Gattungen zufälliger Belohnungen, über die Eintheilung der öffentlichen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die endliche Ratifikation der Allianz- und Handelstraktate, über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Akten und Verabredungen,

über das Quittiren der vollziehenden Magistraturen, und über ähnliche, Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollen die von Throne grade zu an die Landbotenstube abzugebenden Propositionen, zuerst vorgenommen werden.

Die Senatorenstube, die unter dem Vorsitze des Königs – der das Recht hat, einmal seine Stimme zu geben, und dann auch die Stimmengleichheit persönlich oder durch Uebersendung seiner Meynung an diese Stube zu haben – aus den Bischöfen, Woiwoden, Kastellänen und Ministern besteht, hat folgende Verpflichtungen auf sich: 1. jedes Gesetz, das nach seinem formellen Durchgange durch die Landbotenstube auf der Stelle an den Senat abgeschickt werden muss, entweder anzunehmen, oder durch die gesetzlich [S. 211] vorgeschriebne Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorzubehalten. Durch die Annahme wird das Gesetz Kraft und Heiligkeit bekommen; durch den Vorbehalt hingegen bloss bis zum künftigen ordinären Reichstage ausgesetzt bleiben, wo diess vom Senate aufgeschobne Gesetz, wenn man zum zweyten Male darüber einig wird, angenommen werden muss. 2. Soll sie über jeden Reichstagsbeschluss über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube auf der Stelle überschickt werden muss, zugleich mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren. Die vereinigte, dem Gesetze gemässe Stimmenmehrheit beyder Stuben, wird den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen.

Hierbey behalten wir uns vor, dass die Senatoren und Minister, bey den Materien über die Rechtfertigung ihrer Amtsführung im Staatsrathe oder in den Kommissionen, keine entscheidende Stimme im Reichstage haben und alsdann bloss deshalb im Senat sitzen sollen, um auf das Begehren des Reichstags Auskunft zu geben.

Der Reichstag soll stets fertig seyn: der gesetzgebende und ordinäre soll alle zwey Jahre seinen Anfang nehmen, und die im Gesetze von den Reichstagen bestimmte Zeit hindurch dauern. Der fertige bey dringenden Bedürfnissen berufne Reichstag, soll bloss über die Materie entscheiden, [S. 212] derentwegen er berufen wurde, oder auch über ein zur Zeit seiner Zusammenberufung sich ereignendes Bedürfniss.

Kein Gesetz kann auf dem nämlichen ordinären Reichstage, auf welchem es gegründet wurde, aufgehoben werden. Der vollständige Reichstag soll aus der in einem folgenden Gesetze bestimmten Anzahl Personen in der Landboten – und Senatorenstube bestehen.

Das auf dem jetzigen Reichstage gegründete Gesetz von den *Landtagen*, wollen wir, als die wesentlichste Grundlage der bürgerlichen Freyheit, feyerlich sicher gestellt wissen³.

[S. 213] Da nun aber die Gesetzgebung nicht von allen verwaltet werden kann, und sich die Nation durch freywillige gewählte. *Repräsentanten* oder Landboten derselben entledigt; so setzen wir deshalb fest, dass die auf den Landtagen erwählten Landboten, der jetzigen Konstitution zu Folge, bey der Gesetzgebüng und bey allgemeinen Nationalbedürfnissen, als *Repräsentanten der ganzen Nation*, als Inhaber des allgemeinen Zutrauens angesehen werden sollen⁴.

Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden. Daher heben wir auch das *liberum veto*, alle Arten von Konföderationen und die Konföderationsreichstage, als dem

Geiste gegenwärtiger Konstitution widrig, die Regierung zertrümmernd, die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf.

Indem wir auf der einem Seite gewalthätigen und öftern Abänderungen der Nationkonstitution vorzubeugen suchen, erkennen wir nichts desto weniger auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkungen auf das öffentliche Wohl wird erfahren haben; wir bestimmen demnach alle fünf und zwanzig Jahre zur Revision [S. 214] und Verbesserung der Konstitution. Der dann zu haltende Konstitutionsreichstag soll ein ausserordentlicher seyn, nach dem in einem besondern Gesetze darüber gegebenen Vorschrift⁵.

VII. Der König, die vollziehende Gewalt. Auch die vollkommenste Regierung kann ohne eine wirksame vollziehende Gewalt nicht bestehen. Das Glück der Nationen hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Vollziehung ab. Die Erfahrung hat zur Gnüge gelehrt, dass die Hintansetzung dieses Theils der Regierung Polen mit Unglück aller Art erfüllt hat; nachdem wir daher der freyen polnischen Nation die Gewalt, sich selbst Gesetze zu geben, und die Macht, über jede vollziehende Gewalt zu wachen, ingleichen auch die Wahl der Beamten zu den Magistraturen vorbehalten Vollziehung der Gesetze dem Könige in seinem Staatsrathe, der den Namen *Wache der Gesetze* (straż) führen soll.

Die vollziehende Gewalt ist aufs genaueste verbunden, über die Gesetze und ihre Erfüllung Obacht zu haben. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben, wo sie Aussicht, Vollziehung, und wirksame Hülfe erheischen. Ihr find alle [S. 215] Magistraturen stets Gehorsam schuldig: in ihre Hände übergeben wir die Macht, ungehorsame und ihre Pflichten hintansetzende Magistraturen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben.

Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze weder geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern, unter welchem Namen es auch sey, auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Traktakt, und keine diplomatische Akten *definitive* abschliessen können. Es soll ihr bloss frey stehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweilige und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; aber hiervon ist sie verpflichtet der nächsten Reichstagsversammlung Bericht zu erstatten.

Wir wollen und verordnen, dass der polnische Thron auf immer ein Familienwahlthron seyn soll. Die zur Genüge erfahren Uebel der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche; unsre Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners in Polen sicher zu stellen, und dem Einfluss auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unsers Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochen regierenden Familien; die Nothwendigkeit [S. 216] Fremde von dem Streben nach dem Throne zurück zu halten, und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreyheit zurückzuführen; haben uns nach reifer Ueberlegung bewogen, den polnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben. Wir verordnen daher, dass nach unserm der Gnade

Gottes heimgestellten Ableben, der jetzige Kurfürst von Sachsen in Polen König seyn soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Polen wird also mit der Person *Friedrich Augusts*, jetzigen Kurfürsten von Sachsen, ihren Anfang nehmen, dessen Nachkommen *de lumbis* männlichen Geschlechts wir den polnischen Thron bestimmen. Der älteste Sohn des regierenden Königs soll dem Vater auf dem Thron nachfolgen. Sollte aber der jetzige Kurfürst von Sachsen keine Nachkommen männlichen Geschlechts erhalten, so soll auf den Fall der vom Kurfürsten mit Genehmigung der versammelten Stände für seine Prinzessinn Tochter gewählte Gemahl die Linie der männlichen Erbfolge auf dem polnischen Throne anfangen. Daher erklären wir nun auch die *Maria Augusta Nepomucena*, Prinzessinn Tochter des Kurfürsten, für Infantinn von Polen; behalten aber dabey der Nation das keiner Präskription unterworfenne Recht vor, nach Erlöschung des ersten Hauses auf dem Throne ein andres zu wählen.

Jeder König wird bey seiner Thronbesteigung der Gottheit und der Nation den Eid leisten auf die [S. 217] Erhaltung gegenwärtiger Konstitution, und auf die *pacta conventa*, die mit dem jetzigen Kurfürsten von Sachsen, als ernanntem Thronfolger werden abgeschlossen worden seyn, und die ihn eben so als die alten verpflichten werden.

Die Person des Königs ist heilig und untverletzbar. Da er nichts für sich selbst thut, so kann er auch der Nation für nichts verantwortlich seyn. Nicht Selbstherrscher, sondern Vater und Haupt der Nation soll er seyn, und dafür erkennt und erklärt ihn das Gesetz und gegenwärtige Konstitution.

Die Einkünfte, wie sie in der *pactis conventis* werden bestimmt werden, und die den Throne eigenthümlichen, dem künftig zu Wählenden durch diese Konstitution sicher vorbehaltenen Prärogativen, sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentlichen Akten, alle Tribunäle, Gerichte und Magistraturen, alle Geldstempel müssen den Namen des Königs führen. Der König, der völlige Macht behalten soll, Gutes zu thun, wird das Recht haben, die zum Tode Verdammten zu begnadigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll die höchste Herrschaft über die bewafnete Landesmacht, und die Ernennung der Anführer des Kriegsheers zukommen, doch dabey die Abänderung derselben noch dem Willen der Nation vorbehalten bleiben. Seine Pflicht wird es auch seyn, die Officiere zu bestallen, [S. 218] Beamte nach der Vorschrift eines später folgenden Gesetzes zu erwählen, Bischöfe und Senatoren, nach der Vorschrift eben dieses Gesetzes, ingleichen Minister, als die ersten Beamten der vollziehenden Gewalt, zu ernennen.

Der dem Könige zur Aussicht, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze zugegebne königliche Staatsrath (*straż*), soll bestehen: 1. aus dem Primas, als dem Haupte der polnischen Geistlichkeit und Vorsitzter der Erziehungskommission. Seine Stelle im Staatsrathe kann durch den ersten Bischof der Ordnung nach vertreten werden; aber weder jener noch dieser können Resolutionen unterschreiben. 2. Aus fünf Ministern, nämlich, dem Polizeyminister, dem Minister der Gerechtigkeit, dem Kriegsminister, dem Schatzminister, und dem Minister für ausländische Angelegenheiten; 3. aus zwey Sekretären, von denen der eine das Protokoll des Staatsraths, der andre das Protokoll der auswärtigen Angelegenheiten führen wird, beyde ohne entscheidende Stimme.

Der Thronfolger darf, wenn er mündig geworden ist, und den Eid auf die Konstitution geleistet hat, bey allen Sitzungen des Staatsraths, doch ohne Stimme, gegenwärtig seyn.

Der Reichstagsmarschall, der auf zwey Jahre erwählt wird, soll mit zu der Zahl der im Staatsrathe sitzenden Personen gehören, doch ohne an dessen [S. 219] Resolutionen Theil zu nehmen, sondern bloss deswegen, um unter folgenden Umständen den fertigen Reichstag zusammen zu rufen: wenn er nämlich bey Vorfällen, die das Berufen des fertigen Reichstags nothwendig erheischen, das wirkliche Bedürfniss desselben erkennen, der König hingegen sich weigern sollte, ihn zu berufen; alsdann soll dieser Marschall Kreischreiben an die Landboten und Senatoren ergehen lassen, sie zum fertigen Reichstage berufen, und die Beweggründe dazu anzeigen. Die Fälle, wo die Berufung des Reichstags nothwendig wird, sind bloss folgende: 1. Bey einem dringenden, auf das Völkerrecht sich beziehenden Bedürnisse, insonderheit bey einem benachbarten Kriege. 2. Bey innerlichen Unruhen, die dem Lande mit einer Revolution, oder mit Kollisionen zwischen den Magistraturen drohen. 3. Bey der augenscheinlichen Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth. 4. Bey Verwaisung des Vaterlandes durch den Tod des Königs, oder bey einer gefährlichen Krankheit desselben.

Alle Resolutionen sollen im Staatsrathe von der oben aus einander gesetzten Personenzahl geprüft werden. Nach Anhörung aller Meynungen soll die Decision des Königs des Uebergewicht haben, damit es bey Vollziehung des Gesetzes nur eine Willensmeynung gebe. Daher soll auch keine Resolution anders aus dem Staatsrathe kommen, als unter dem [S. 220] Namen des Königs, und mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Ausserdem aber muss sie auch von einem der im Staatsrathe sitzenden Minister unterschrieben seyn. So unterschrieben, soll sie erst zum Gehorsam verbinden, und von den Kommissionen oder irgend einer vollziehenden Magistratur befolgt werden, doch bloss in den Materien, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Auf den Fall, dass keiner von den Sitz und Stimme habenden Ministern die Decision unterschreiben wollte, soll der König von der Decision abstehen; sollte er aber darauf bestehen, so wird bey diesem Ereigniss der Reichstagsmarschall um die Berufung des fertigen Reichstags bitten, und wenn der König diese Berufung verzögern sollte, ihn selbst berufen.

So wie der König das Recht hat, alle Minister zu ernennen, so hat er auch das Recht, einen von ihnen aus jeder Abtheilung der Regierungsverwaltung zum Staatsrathe zu rufen. Diese Berufung des Ministers zum Sitze im Staatsrathe soll auf zwey Jahre gelten, doch die weitere Bestätigung derselben dem Könige frey stehen. Die zum Staatsrathe berufenen Minister sollen in keinen Kommissionen sitzen.

In dem Falle hingegen, dass beyde auf dem Reichstage vereinigte Stuben, mit einer Mehrheit von zwey Dritteln geheimer Stimmen, die Entfernung eines Ministers aus dem Staatsrathe oder aus seiner [S. 221] Stelle verlangten, soll der König gehalten seyn, sogleich einen andern an dessen Statt zu ernennen.

Da wir wollen, dass der Staatsrath, die Wache der Nationalgesetze, für jede Uebertretung derselben der genausten Verantwortlichkeit bey der Nation unterworfen seyn soll: so verordnen wir, dass wenn die Minister, von der zur Prüfung ihrer Handlungen niedergesetzten Deputation, wegen

Uebertretung der Gesetze angeklagt werden, sie mit ihrer Person und ihrem Vermögen verantwortlich seyn sollen. Bey allen solchen Klagen sollen die versammelten Stände die angeschuldigten Minister durch die simple Stimmenmehrheit der vereinigten Stuben an die Reichstagsgerichte abschicken, wo ihnen entweder die gerechte, ihrem Verbrechen angemessne Strafe, oder bey erwiesener Unschuld die Freysprechung von der Klage und Strafe zu Theil werden soll⁶.

Der ordentlichen Ausübung der vollziehenden Macht wegen verordnen wir besondre, mit dem Staatsrathe in Verbindung stehende, ihm zu gehorsamen verpflichtete Kommissionen. Die Kommissarien dazu werden vom Reichstage erwählt werden, und ihre Aemter die im Gesetze vorgeschriebne Zeit hindurch [S. 222] verwalten. Diese Kommissionen sind: 1. die Erziehungs- 2. die Polizey- 3. die Kriegs- 4. die Schatzkommission⁷.

Die auf diesem Reichstage niedergesetzten woiwodschaftlichen Ordnungskommissionen stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Staatsraths, und werden die Befehle desselben mittelbar durch die eben erwähnten Kommissionen erhalten, respective auf die der Macht und den Pflichten einer jeden derselben zukommenden Gegenstände⁸.

VIII. Richterliche Gewalt. Die richterliche Gewalt kann weder von der gesetzgebenden, noch vom [S. 223] Könige ausgeübt werden, sondern von den zu diesem Ende gegründeten und erwählten Magistraturen. Sie muss auch mit den Orten in solcher Verbindung stehen, dass jeder die Gerechtigkeit in der Nähe hat, und der Verbrecher allenthalben die dräuende Hand der Landesregierung über sich erblickt. Wir verordnen daher: 1. Gerichte erster Instanz für jede Woiwodschaft, jeden Bezirk und Kreis, und hierzu sollen die Richter auf den Landtagen gewählt werden. Die Gerichte erster Instanz werden stets bereit und wachsam seyn, denen, die es bedürfen, zur Gerechtigkeit zu verhelfen. Von diesen Gerichten soll an die für jede Provinz niederzusetzenden Haupttribunäle appellirt werden, und diese sollen ebenfalls aus Personen bestehen, die man auf den Landtagen erwählt hat. Diese Gerichte, sowohl die erster, als auch die zweyter Instanz, werden für den Adel und alle Landeigenthümer, *in causis juris et facti*, es betreffe wen es wolle, Landgerichte seyn⁹. 2. Bestätigen wir allen Städten die Gerichtsjurisdiktionen, zu Folge des auf dem gegenwärtigen Reichstage gegebenen [S. 224] Gesetzes: Von den freyen königlichen Städten¹⁰. 3. Die Referendargerichte sollen für jede Provinz besonders gehalten werden, zum Behuf der Prozesse der freyen nach alten Rechten diesem Gerichte unterworfenen Bauern¹¹. 4. Die Hofassessorial- Relations- und kurländischen Gerichte sollen beybehalten bleiben. 5. Die vollziehenden Kommissionen werden in den Angelegenheiten, die zu ihrer Administrations gehören, Gericht halten. 6. Ausser den Gerichten für die Civil- und Kriminalprozesse, soll es auch für alle Stände ein höchstes Gericht, Reichstagsgericht genannt, geben, wozu die Personen bey Eröffnung jedes Reichstags erwählt werden sollen. Vor diess Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die *crimina status* gehören¹².

Wir befehlen, dass ein neuer Codex der Civil- und Kriminalgesetze von den durch den Reichstag dazu erwählten Personen, geschrieben werden soll.

[S. 225] **IX. Reichsverwesung.** Der Staatsrath wird zugleich auch Reichsverweser seyn, und dabey die Königin, oder in deren Abwesenheit den Primas an der Spitze haben. Die Reichsverwesung kann bloss in folgenden drey Fällen stattfinden: 1. Bey der Minderjährigkeit des Königs. 2. Bey einer Schwachheit, die bey ihm eine anhaltende Gemüthsverwirrung hervorbringt. 3. Im Fall der König im Kriege gefangen werden sollte. Die Minderjährigkeit wird nicht länger als volle achtzehn Jahre dauern; die Schwäche einer anhaltenden Gemüthsverwirrung aber kann nicht anders als durch den fertigen Reichstag mit der Stimmenmehrheit von drey Viertel beyder vereinigten Stuben deklariert werden. In diesen drey Fällen nun muss der Primas der Krone Polen auf der Stelle den Reichstag berufen; sollte der Primas diese seine Pflicht hintansetzen, so soll der Reichstagsmarschall Kreisschreiben an die Landboten und Senatoren ausgeben. Der fertige Reichstag wird die Ordnung der in der Reichsverwesung sitzenden Minister bestimmen, und die Königin zur Vertretung der Pflichten des Königs bevollmächtigen. Wenn nun aber der König im ersten Falle mündig wird, im zweyten zur völligen Gesundheit gelangt, im dritten aus der Gefangenschaft zurückkommt; so sollen ihm die Reichsverweser von ihrem Verhalten Rechenschaft ablegen, und der Nation für die Zeit ihrer Amtsführung, so wie diess auch dem Staatsrathe vorgeschrieben ist, auf [S. 226] jedem ordinären Reichstage, mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich seyn.

X. Erziehung der Kinder des Königs. Die Söhne des Königs, die die Konstitution zu Nachfolgern auf dem Throne bestimmt, sind die ersten Kinder des Vaterlandes: daher kommt auch die Sorge für ihre gute Erziehung der Nation zu, ohne jedoch damit den Rechten der Aeltern zu nahe zu treten. Führt der König die Regierung, so soll er selbst mit dem Staatsrathe, um dem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der Prinzen, sich mit der Bildung derselben beschäfeigen[!]; führt sie aber die Reichsverwesung, so wird dieser, zugleich mit dem erwähnten Aufseher, die Erziehung derselben anvertraut werden. Aber in beyden Fällen soll der von den Ständen ernannte Aufseher auf jedem ordinären Reichstage von Erziehung und den Fortschritten der Prinzen Bericht erstatten. Die Erziehungskommission hingegen wird die Pflicht auf sich haben, dem Reichstage den Plan des Unterrichts und der Erziehung der königlichen Prinzen zur Bestätigung vorzulegen, damit durch übereinstimmende Erziehungsgrundsätze früh und ununterbrochen den Gemüthern der künftigen Thronfolger Religion, Liebe zur Tugend, zum Vaterlande, zur Freyheit und Landeskonstitution eingeflösset werde.

[S. 227] **XI. Bewafnete Macht der Nation.** Die Nation ist es sich selbst schuldig, sich gegen Ueberfälle zu vertheidigen und ihre Unverletzttheit zu bewahren. Folglich sind alle Bürger Vertheidiger der Unverletzttheit und Freyheit der Nation. Die Armee ist nichts anders, als eine aus der Gesamtmacht der Nation gezogene, bewafnete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, dass, sie sich einzig und allein ihrer Vertheidigung weihet, Belohnung [!] und Achtung schuldig. Die Armee ist der Nation schuldig, über die Gränzen und die allgemeine Ruhe zu wachen, kurz, für sie die mächtigste Schutzwehre zu seyn. Damit sie nun diese ihre Bestimmung wirklich erfülle, so hat sie die Pflicht auf

sich, den Vorschriften des Gesetzes gemäss, ununterbrochen unter dem Gehorsam der vollziehenden Gewalt zu bleiben, und auf treue Ergebenheit gegen die Nation und den König, und auf die Vertheidigung der Nationalkonstitution zu schwören. Die Nationalarmee kann folglich gebraucht werden zur allgemeinen Landesvertheidigung, zur Bewahrung der Festungen und Gränzen, oder auch zur Unterstützung des Gesetzes, wenn jemand der Vollziehung derselben nicht gehorsamen wollte.

Erklärung der versammelten Stände [vom 5. Mai 1791]. Alle alte und neue Gesetze die gegenwärtiger Konstitution, oder irgend einem Artikel derselben zuwider sind, [S. 228] heben wir auf, und erklären dagegen die zur Erörterung der in dieser Konstitution enthaltenen Artikel und Materien nöthigen Auseinandersetzungen, da durch sie die Verbindlichkeiten und Verhältnisse der Regierung ausführlicher dargestellt werden, für einen wesentlichen Theil dieser Konstitution. Der vollziehenden Gewalt tragen wir auf, dass der Staatsrath sogleich unter den Augen des Reichstags seine Pflichten zu erfüllen anfangen und ununterbrochen fortfahren solle. Der Gottheit und dem Vaterlande geloben wir feyerlichst Gehorsam zu leisten, und diese ganze Konstitution mit allen menschlichen Kräften zu vertheidigen. Diesen Eid erklären wir für das Merkmal der wahrhaften Vaterlandsliebe, und befehlen, dass er auf der Stelle, hier in Warschau von allen Kommissionen und Gerichtsjurisdiktionen, ingleichem von dem hier gegenwärtigen Kriegsheere, und längstens innerhalb einem Monate von dem Dato dieses Gesetzes an, nach den Verordnungen der Kriegskommission von der ganzen in den Staaten der Krone Polen und des Grossherzogthums Litthauen existirenden Nationalarmee geleistet werden soll. Unsern Ehrwürdigen Bischöfen trafen wir auf, für alle Kirchen in ganzen Lande einen und denselben Tag, nämlich den achten May des laufenden Jahres, zum öffentlichen Gottesdienste anzusetzen, um der Gottheit unsern Dank darzubringen für die uns verliehne günstige Gelegenheit, Polen unter der fremden Bedrückung [S. 229] und innern Unordnung hervorzuziehen, eine Regierung wiederherzustellen, die unsre wahrhafte Freyheit und die Unverletztheit Polens aufs wirksamste zu sichern fähig ist, und auf diese Art unser Vaterland in dem Grade zu heben, dass es in den Augen von Europa zu einer wirklichen Bedeutung gelangen kann. Wir verordnen also den Tag des heiligen *Stanislaus*, des Bischofs und Märtyrers, des Patrons der Krone Polen, als den festlichsten Tag im Jahre, den wir und unsre Nachkommen begehren werden, als den Tag, der der Vorsehung geheiligt seyn soll, da von dem Tage an unser Vaterland nach so vielen Unglücksfällen dreust und sicher athmen kann. Zugleich wollen wir auch, dass die Geistlichkeit, die Welt- und Ordensgeistlichen, nicht unterlassen sollen, bey dem Unterrichte in der christlichen Religion, den sie dem rechtgläubigen Volke zu geben schuldig sind, jedermann zu ähnlichen Lobpreisungen Gottes zu ermuntern. Damit aber auch die kommenden Jahrhunderte es um so kräftiger empfinden mögen, dass wir den glücklichen Zeitpunkt, die Nation zu erretten, nicht versäumt, sondern das so gewünschte Werk, ohngeachtet der grössten Schwierigkeiten und Hindernisse, unter Beystande des höchsten Regierers der Schicksale aller Nationen, zu Stande gebracht haben: so verordnen wir, dass zum Andenken daran, den Wünschen aller Stände gemäss, eine Kirche [S. 230] erbauet, und der höchsten Vorsehung geweiht werden soll.

So hätten wir denn der allgemeinen Freude Genüge gethan; aber wir richten auch ein wachsames Auge auf die Sicherstellung dieser Konstitution, und verordnen, dass ein jeder, der sich erkühnen sollte, sich dieser Konstitution zu widersetzen, oder auf ihr Verderben loszugehen, oder die Ruhe der guten, jetzt den Anfang ihres Glücks geniessenden Nation zu stören, durch Verbreitung des Misstrauens, verkehrte Auslegungen der Konstitution, oder wohl gar durch einen förmlichen Aufruhr, oder eine Konföderation in unserm Reiche, an deren Spitze er sich stellte, oder sonst auf irgend eine Art dabey mitwirkte, wer er auch sey, für einem Feind des Vaterlandes, für einen Verräther desselben, für einen Aufrührer erklärt, und auf der Stelle von dem Reichstagsgerichte mit den allerhärtesten Strafen belegt werden soll. Daher befehlen wir auch, dass das Reichstagsgericht vollständig und ununterbrochen hier in Warschau sein Werk haben, und seine Sitzungen von Tage zu Tage halten, und über alle, von einem wohl angesessnen Bürger, der die Denunciation auf sich nimmt, in Assistenz der Instigatoren beyder Nationen, wegen Erregung eines Aufruhrs, oder Beredung dazu, denuncierte Personen, sogleich Gericht halten, und [S. 231] sich derer, die unter seinen Richterspruch fallen sollen, sogleich versichern solle, wozu die Nationalarmee, sobald von dem Gerichte bey der vollziehenden Gewalt angesucht worden ist, bereit und willig seyn wird.

¹ Aus: [Hugo Kołłątaj/Ignacy Dmochowski/Ignacy Potocki/Stanisław Potocki], Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791, Teil 1, [Leipzig u. a.] 1793, S. 200–231.

² Der Inhalt dieses den 18ten April 1791 gegründeten Gesetzes ist folgender. Die königlichen Städte wurden für frey erkannt, und der Gewalt der Starosten, zugleich auch der Tribunal – und Woiwodschafts – Jurisdiktionen entzogen; die Wahl der Stadtrichter und Beamten ihrer eignen Willkühr anheim gestellt; die Anordnungen zur innerlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und die Aussicht über ihre Vollstreckung, ihnen selbst überlassen, nur mit der besondern Bedingung, dass sie davon die Polizeykommission benachrichtigen sollten: das Gesetz: *neminem captiva- bimus, nisi iure victum*, wurde auch aus die in den Städten angesessnen Personen ausgebreitet. Es wurde ihnen die Freyheit ertheilt, Landgüter an sich zu bringen und zu besitzen; das Avanciren bey der Armee, das Heraufrücken in den Dikasterien, Kommissionen und Kanzelleyn aller Art, auch die Promotion im geistlichen Stande zugesichert; einerley Recht über alle Städte verbreitet, und ihnen Einfluss auf die gesetzgebende und vollziehende Gewalt verliehen. Die Städte waren in vier und zwanzig Abtheilungen zetheilt, und erwählten so alle zwey Jahr ihre Bevollmächtigten zum Reichstage, die in der Reichstagsversammlung einen bestimmten Platz hatten, wo sie, nachdem ihnen der Reichstagsmarschall das Wort gegeben hatte, die Bedürfnisse der Städte vortrugen. Diese Bevollmächtigten wurden in den Provinzial – Sessionen während des Reichstags zu Kommissarien der Polizey – und Schatzkommission zugleich auch zu Assessoren des Kron – und litthauischen Assessorialgerichts erwählt, und in den Pensionen den Kommissarien des Ritterstandes gleich gemacht. Auch zu den woiwodschaftlichen Ordnungskommissionen wurde den Städten erlaubt Kommissarien zu erwählen. Das Gesetz schasste die schädlichen Vorurtheile aus dem Wege, und erlaubte dem Adel, das Bürgerrecht zu nehmen, und unbeschadet seines Standes Handwerk und Handel zu treiben, und Municipal – Aemter zu verwalten. Der in der Stadt ansässige Aedelman, der die Vortheile des Bürgerrechts genoss, war auch gleichen Lasten wie der Bürger unterworfen. Den Städtern wurde der Ueberlegung zum Adelstande erleichtert:denn 1. hatten die Bevollmächtigten der Städte, nach Endigung ihres zweyjährigen öffentlichen Dienstes, das Recht; geadelt zu werden; 2. jeder Städter, der ein Dorf oder ein Städtchen kaufte, das zweyhundert Gulden des zehnten Groschens abgiebt; 3. alle, die bey der Armee bis zum Kapitainsrange, oder in den Regierungsdikasterien bis zur Funktion eines Regenten herauf dienten. 4. Auf jedem Reichstage sollten von den Städtern, die in den Städten erbliche Besitzungen hätten, auf die Empfehlung der Landboten und Städte, dreyssig Personen geadelt werden. Zur Handhabung der Gerechtigkeit waren, ausser den Ortgerichten erster Instanz, auch Appellationsgerichte in jeder Abtheilung nieder gesetzt, die in Civilprocessen, welche nicht über 3000 Gulden oder eine dreywöchentliche Gefängnisstrafe giengen, desgleichen in Kriminalprocessen über Verbrechen, die keine lebenslängliche Gefängnisstrafe nach sich zogen, den letzten Ausspruch thaten. Hingegen in

Civilprocessen von grösserer Bedeutung, und Kriminalprocessen, die ein weiges Gefängniss oder die Todesstrafe angien, musste das Dekret der Abtheilungsgerichte erst vom Assessorialtribunal bestätigt werden. Das andre Gesetz in Rücksicht der Städte wurde am 24sten Junius 1791 unter dem Titel gegeben: = Innere Verfassung der freyen Städte der Republik in der Krone Polen und im Grossherzogthume Litthauen.= In diesem Gesetze sind beschrieben: 1. Die Eintheilung des Volks in den Städten. 2. Seine Versammlungen. 3. Die Orts- und Abtheilungswahlen. 4. Die allgemeinen Grundsätze in Rücksicht der Versammlungen und Wahlen 5. in Rücksicht der Beschlüsse der Städter. 6. in Rücksicht der Relation der zum Reichstage erwählten Bevollmächtigten, und der Deputirten zu den Abtheilungsversammlungen. 7. Die Grundsätze in Rücksicht der Ortsämter. 8. Die Eintheilung, die Pflichten und die Gewalt der Aemter in den Nichtkreisstädten. 9. Die Eintheilung, die Pflichten und Gewalt der Kreisämter. 10. Die Eintheilung, die Pflichten und Gewalt der allgemeinen Ortsämter in den nach Kreisen vertheilten Städten. 11. Die Abtheilungsämter.

³ Das Gesetz von den Landtagen wurde den 24ten März 1791 gegründet. Zur Verfassung der Landtage gehört auch noch das durch ein Gesetz am 28ten May 1791 festgesetzte Landbuch, worin der gesetzlich stimmenfähige Adel eingeschrieben, und wornach er zum Stimmgeben aufgefordert werden sollte. Ferner gehört hierher= Auseinandersezung der Woiwodschaften, Bezirke und Kreise, nebst Bestimmung der Städte, und darin der Konstitutionsorte für die Landtage, in den Provinzen der Krone Polen und des Grossherzogthums Litthauen= ein Gesetz, gegeben den 2ten November 1791. In diesem Gesetze wurde die Zahl der Landboten für alle drey Provinzen gleich gemacht, und verordnet, dass jede 68 Repräsentanten wählen, und auf Reichstag schicken sollte.

⁴ Das Gesetz von den Reichstagen wurde, mit der Erörterung der ganzen Verfassung derselben, am 13ten May 1791 gegründet.

⁵ Die Verfassung des ausserordentlichen Konstitutionsreichstags wurde am 13ten May 1791 festgesetzt.

⁶ Die Zergliederung der ganzen Verfassung des Staatsraths wurde am 1sten Junius 1791 gesetzlich bestätigt, unter dem Titel = Staatsrath (straż).

⁷ Die Einrichtung einiger vollziehenden Magistraturen war vom Reichstage bereits festgesetzt, und die der übrigen eingeleitet worden. Die Verfassung der Polizeykommission kam am 25ten Junius 1791 zu Stande: die Verfassung der Schatzkommission beyder Nationen, am 29sten Oktober des nämlichen Jahrs. Die Verfassung der Kriegs- und Erziehungskommission war in den schon vollkommen ausgearbeiteten Projekten fertig, um zu jeder Zeit dem Reichstage übergeben zu werden.

⁸ Die Ordnungskommissionen wurden im Königreiche am 15ten December 1789 festgesetzt; im Grossherzogthume Litthauen hingegen am 19ten November desselben Jahrs. Allein nach der Gründung der Konstitution vom 3ten May hatte das Gesetz von diesen Kommissionen, wegen der ordentlichen Organisation der Regierungsgewalten, Verbesserung und Vervollkommnung nöthig, und in dieser Absicht war auch schon ein Projekt fertig.

⁹ Ans diese Verordnung gründete sich die Verfassung der Landgerichte, die am toten Januar 1792, die der Tribunalgerichte im Königreiche, die am 21sten Januar 1792, und die der Tribunalgerichte im Grossherzogthume Litthauen, die an dem nämlichen Tage desselben Jahrs festgesetzt wurde.

¹⁰ Die Verfassung der Stadt- und Assessorialgericht, nach dem Geiste dieser Konstitution, erfolgte am 6ten Oktober 1791.

¹¹ Die Einrichtung der Referendar- und Ortsgerichte für die Landleute wurde in einem der Sache angemessnen Projekte, mit dessen Erhöhung zu einem Gesetze der Konstitutionsreichstag seinen Arbeiten die Krone ansetzen sollte, eingeleitet.

¹² Die Reichstagsgerichte wurden durch das Gesetz vom 28sten May 1791 bestimmt.